

**Amtsgericht München**

Az.: 158.C 19404/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 30.10.2012  
folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 717,00 EUR. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
  
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

4  
136  
4  
2192  
1

III. Der Termin vom 7.11.2012 wird aufgehoben.

gez.

  
Richter am Amtsgericht